## Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils

# SATZUNG ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHRENFÜR SONERNUTZNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN (SONDERNUTZUNGSSATZUNG)

Der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils hat am 11.10.2001 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 16 Abs. 7 und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde am 28.11.2022 durch die § 2b UStG-Anpassungs-Satzung geändert.

Stand: Januar 2023

## § 1
## Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Stadt Eislingen/Fils Baulastträgerin ist.

## § 2
## Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz, § 16 Abs.1 Satz 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg).

(2) Dies gilt nicht, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 8 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz, § 16 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg).

(3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßem Ermessen der Erlaubnisbehörde. Sie darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Fußgänger und Fahrzeuge) sowie städteplanerische und baupflegerische Belange nicht entgegenstehen; ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen und Auflagen) versehen werden.

(5) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.

(6) Eine Erlaubnis zum Belegen von öffentlichen Straßenflächen gilt nicht an den Tagen, an denen die Straßenflächen von der Stadt selbst für Veranstaltungen, Baustellen oder Verkehrsumleitungen bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum benötigt werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenflächen befristet überlassen werden.

## § 3
## Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedarf:

1. Umzüge und Prozessionen von Vereinen und Kirchen;

2. das Darbieten von Gesangs- und Musikgruppen aus besonderen Anlässen (Jubiläen, Hochzeiten, Geburtstage o.ä.);

3. Ausschmücken des Stadtbildes bei besonderen Anlässen (z.B. Prozessionen, Umzüge, Weihnachtsbeleuchtung);

4. die Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten;

5. das Aufstellen von zugelassenen Containern auf Fahrbahnen bis zu einer Dauer von 3 Tagen;

6. Leitungsverlegungen im Luftraum, sofern die erforderlichen Luftraumprofile eingehalten werden.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden,

(3) Die nach Abs. 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

## § 4
## Erlaubnisantrag

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung beim städtischen Ordnungsamt zu stellen. Zum Antrag können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

## § 5
## Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht beantragt wurde oder wenn eine solche nicht erforderlich ist, weil die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 2 Abs. 2). Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner,

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung nach § 2 Abs. 2, bei unbefugter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung. Wird mit der Sondernutzung bereits vor der Antragstellung begonnen, so ist die Nutzungsdauer bis zur Antragstellung als unbefugte Nutzung zu behandeln.

(4) Sind für die Sondernutzung jährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(5) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner (§ 6) fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren werden diese mit der Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

(6) Soweit für Märkte eine besondere Regelung getroffen ist, geht diese dieser Satzung vor.

(7) Von der Erhebung einer Gebühr ist abzusehen, wenn der Betrag niedriger als 5 Euro ist.

## § 6
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

1. der Antragsteller,
2. der Sondernutzungsberechtigte
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
4. bei unbefugter Sondernutzung sowohl derjenige, der die Nutzung veranlasst als auch d erjenige, der sie vorgenommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7
## Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig erstattet. Diese Regelung gilt entsprechend auch in den Fällen von

§ 2 Abs. 6. Beträge unter 10 DM (5 Euro) werden nicht erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

## § 8
## Gebührenfreiheit

(1) Für Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, kann die Gebühr ermäßigt oder keine Gebühr angesetzt werden. Im öffentlichen Interesse liegen Sondernutzungen insbesondere dann, wenn Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder –

vorsorge, der Volksgesundheit oder –bildung oder vergleichbare Ziele verfolgt werden. Bei Sondernutzungen, welche ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dienen, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

(2) Von der Zahlung der Sondernutzungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland
2. die Länder
3. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg,

   nicht jedoch deren betriebswirtschaftliche/wirtschaftliche Unternehmungen.

(3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 2 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

## § 9
## Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren werden, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltende Vorschriften entsprechend angewandt.

## § 9 a
## Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## § 10
## Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg als Sondernutzungen gelten, werden von Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 11
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 19.10.1981, geändert durch Satzung vom 21.04.1983 außer Kraft. Die geänderte Satzung vom 28.11.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Umrechnungskurs 1,95583 Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

| Nr. | Nutzungsart | täglich | jährlich | einmalig |
|---|---|---|---|---|
| | | Euro | Euro | Euro |
| 1 | **Anbieten von Waren und Leistungen** | | | |
| 1.1 | Straßenverkauf, Warenauslagen, Außenbewirtung usw. je $m^2$ / lfd.m | 0,05 bis 0,50 | 5 bis 100 | 5 bis 200 |
| 1.2 | Verkaufswagen | | | |
| 1.2.1 | mit festem Standort | 5 bis 10 | 100 bis 1500 | |
| 1.2.2 | ohne festem Standort | 5 bis 100 | 100 bis 2500 | |
| 1.3. | Automaten | | 10 bis 250 | |
| 1.4 | Gebührenfrei sind:<br>• Anwohnerfeste ohne gewerbliche Bewirtung,<br>• die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Stadtfeste, verkaufsoffene Sonntage, Hocketse durch Vereine, Vereinigungen, Schulen und Kindergärten,<br>• Automaten, Warenauslagen und dgl., wenn sie am Gebäude angebracht und nicht mehr als 5 v.H. von der Gehwegfläche, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum hineinragen | | | |
| 2 | **Werbeanlagen** | | | |
| 2.1 | Schilder, Tafeln, Plakate, Fahnen | | | |
| 2.1.1 | vorübergehender Art | | 25 bis 250 | 5 bis 150 |
| 2.1.2 | auf Dauer | | 25 bis 250 | 15 bis 150 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 2.1.3 | vor dem eigenen Betrieb | 1,50 bis 5 | 10 bis 200 | |
| Nr. | Nutzungsart | täglich | jährlich | einmalig |
| | | Euro | Euro | Euro |
| 2.2 | Werbung durch Personen, je Person | 2,50 bis 25 | | |
| 2.3 | Werbefahrzeuge, je Fahrzeug | 5 bis 50 | | |
| 2.4 | Plakatsäulen/-tafeln, soweit keine vertragliche Vereinbarung | 0,50 bis 2,50 | 25 bis 250 | |
| 2.4. | Infostände | 5 bis 25 | 5 bis 100 | 5 bis 200 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 2.5 | Gebührenfrei sind:<br>• Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse (z.B. Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Märkte),<br>• Infostände bei besonderem Anlass durch örtliche Vereine, Vereinigungen, Schulen, Kindergärten und Parteien,<br>• Infostände bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, wenn kein Verkauf stattfindet,<br>• Hineinragen von Werbeträgern im Luftraum über Geh- und Radwegen bis zu einer Größe von 0,5 $^{m2}$ soweit entsprechendes Lichtraumprofil freibleibt,<br>• Anschläge und Plakatierungen von örtlichen Vereinen, Vereinigungen, Schulen, Kindergärten und Parteien anlässlich von Veranstaltungen<br>• Schilder und Tafeln, die von politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Bewerbern anlässlich von Wahlen und Parteiveranstaltungen aufgestellt werden<br>• Klappständer, Plakattafeln von Gewerbetreibenden zu Werbezwecken auf dem Gehweg bis zu einer Größe von 0,5m² auf dem Gehweg vor dem Betrieb, soweit eine Restgehwegfläche von 1,5 m verbleibt | | | |
| 3 | **Belegung von Straßenflächen** | | | |
| 3.1 | zur Baustellen/Arbeitsstelleneinrichtung, für Bauwagen, Geräte, Gerüste, Materiallagerungen, Kräne und dgl. | 0,50 bis 10 | | 10 bis 300/Monat |

| Nr. | Nutzungsart | täglich | jährlich | einmalig |
|---|---|---|---|---|
| | | Euro | Euro | Euro |
| 3.2 | Überspannungen, Erdleitungen u.ä. je lfd.m | 0,25 bis 5 | | 10 bis 300/Monat |
| 3.3 | Container | | | |
| 3.3.1 | einzeln | 0,50 bis 10 | 10 bis 150 | |
| 3.4 | Gebührenfrei sind:<br>• Lagerungen, auch Brennstoffe bis zu max. 24 Stunden<br>• Baugerüste zu notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen direkt an den Gehweg angrenzender Gebäude bis max. 1 Woche, soweit ein geordneter und ungehinderter Fußgängerverkehr möglich ist | | | |
| 4 | Bauliche Anlagen und Einrichtungen | | | |
| 4.1 | Überbauung des öffentlichen Straßenraumes | | | |
| 4.1.1 | im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 20 cm (z.B. Vorziehen von Stockwerken, Erstellen von Verbindungsbauwerken) je angefangener $m^2$ Grundfläche | | 25 bis 500 | 50 bis 500 |
| 4.1.2 | des Grund und Bodens (z.B. Gebäudevorsprünge, Schaukästen) je angefangener $m^2$ Grundfläche | | 25 bis 500 | 50 bis 500 |
| 5 | Sonstige Sondernutzungen | | | |
| 5.1 | Schaukästen | | 10 bis 50 | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 5.2 | Aufstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen je Fahrzeug | 0,50 bis 25 | | |
| 5.3 | nicht widmungsgemäße Nutzung von Wegen und Straßen durch Kraftfahrzeuge | 1,50 bis 10 | 50 bis 500 | 25 bis 50/Monat |
| 5.4 | Verteilen von Flugblättern/Druckschriften zu Werbezwecken oder gewerbsmäßig, soweit nicht unbedeutend (Gemeingebrauch) | 15 bis 150 | | |
| 5.5 | Lautsprecherwerbung für wirtschaftliche Zwecke | 15 bis 150 | | |
| Nr. | Nutzungsart | täglich | jährlich | einmalig |
| | | Euro | Euro | Euro |
| 5.6 | Aufstellen von Markisen | | | 25 bis 500 |
| 5.7 | Motorsportveranstaltungen | 25 bis 500 | | |
| 5.8 | Gebührenfrei sind:<br>• Straßenkunst-/musik ohne gewerblichen Hintergrund<br>• Aufstellen von Fahnen/Bäumen anläßlich von Veranstaltungen<br>• Zufahrten zu baurechtlich genehmigten privaten Stellplätzen und Garagen,<br>• Zufahrten zu durch Bebauungsplan zugelassene Gartenanlagen,<br>• Begrünungsmaßnahmen, z.B. Aufstellen von Pflanztrögen soweit dies verkehrsverträglich ist, Fassadenbegrünung<br>• Benutzung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, soweit eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt wurde | | | |
| 6 | Sonstige Sondernutzungen, die in den Nr. 1 bis 5 nicht aufgeführt sind | 5 bis 50 | 5 bis 500 | 5 bis 2500 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 7 | Bei Sondernutzungen im überwiegend öffentlichen Interesse ermäßigt sich die Gebühr um mindestens 70 % des Ansatzes. Dasselbe gilt bei Sondernutzungen, bei denen der Erlös einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird | | | |
| 8 | Bei einer Nutzung bis 6 Tagen wird die Gebühr nach Tagessätzen berechnet. Die Wochengebühr beträgt das 6-fache der Tagesgebühr, die Monatsgebühr das 4-fache der Wochengebühr, die Jahresgebühr das 11-fache der Monatsgebühr | | | |